

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0163/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	06.04.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.05.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) im Ortsteil Bergisch Gladbach-Bensberg - Bereich „Schlossstraße, Nikolausstraße und Gartenstraße“.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) im Ortsteil Bensberg – Bereich „Schlossstraße, Nikolausstraße und Gartenstraße“.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach macht vorliegend von der im Landeswassergesetz verankerten Möglichkeit Gebrauch, die Durchführung von Zustands- und Funktionsprüfungen privater Abwasseranlagen für einzelne Ortslagen durch Satzung anzuordnen und zeitlich zu steuern. Zweck der hier zur Beschlussfassung anstehenden Satzung ist es, während der Durchführung von verkehrsmäßigen Erschließungsmaßnahmen, die privaten Kanalanschlussleitungen auf ihren Zustand überprüfen zu lassen. Hierdurch sind kanalbedingte Straßenaufbrüche unmittelbar nach Erneuerung der Schlossstraße, Nikolausstraße und Gartenstraße weitgehend ausgeschlossen.

Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) im Ortsteil Bergisch Gladbach-Bensberg - Bereich „Schlossstraße, Nikolausstraße und Gartenstraße“.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in der jeweils gültigen Fassung, - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 – (BGBl. I S.1972), in der jeweils gültigen Fassung, - des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), S. 2 v. 21 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV. NRW, S. 602 ff. – zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2372) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW) bzw. der/die Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW).
- (3) Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt Bergisch Gladbach zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Ver-

ordnung nach § 59 Abs. 4 LWG NRW (SüwVO Abw NRW) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 Abs. 3 LWG NRW überprüft.

- (4) Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke zum Zwecke der Überprüfung und ggfs. Sanierung privater Abwasserleitungen Gebrauch. Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die Prüfung der bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, da die Überprüfung und ggfs. Sanierung im Zusammenhang mit den anstehenden Erschließungsmaßnahmen im Einzugsgebiet des „Integrierten Handlungskonzepts Bensberg“ - Ortsteil Bensberg, Schlossstraße, Nikolausstraße und Gartenstraße (siehe **Anlagen 2 und 4**) – durchgeführt werden soll.

§ 2

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der **Anlage 1 und 2** ausgewiesenen Grundstücke, die an den dort genannten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SüwVO Abw NRW. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW an die Stelle der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers die/der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW).

§ 3

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.11.2017

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet in diesem Zusammenhang eine Unterrichtung und Beratung an.

§ 4 Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen spätestens jedoch bis zum

31.12.2017

vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

- (3) Erfüllen Personen, die die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5 Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Gemeinde vorlegt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V. m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 24.05.2017

Lutz Urbach
Bürgermeister